

Vorwort.

Seit langer Zeit habe ich es als ein Bedürfniß betrachtet, daß die Geschichte der Rezeption des Römischen Rechts durch eine Darstellung der populären Literatur ergänzt werde. Indem ich es aber unternahm, diesem Bedürfniß nach meinen Kräften abzuhelpfen, trat mir die große Schwierigkeit des Unternehmens wiederholt so überwältigend entgegen, daß ich auf die begonnene Arbeit fast verzichten zu müssen glaubte. Wenn sie nun dennoch jetzt abgeschlossen vorliegt, und, wie ich hoffe, Nutzen bringt, so ist es der aufmunternden Theilnahme sachkundiger Freunde — vor Allen Stobbe's — zu danken, deren Interesse an dem begonnenen Werke mich auch über die von Savigny vor vierzig Jahren ausgesprochene und, trotz seiner Leistungen, wohl jetzt noch nicht ganz überwundene Thatsache leicht hinwegsehen ließ, daß literärgeschichtliche Untersuchungen „im Ganzen nur wenig Ansehen genießen.“ Wer sich ihnen widmet, der muß sich sagen, daß er der Sache und seiner Liebe zu ihr ein Opfer bringt.

Wenn ich mein Buch eine Geschichte nenne, so wolle man an dieses Wort keine zu großen Ansprüche knüpfen. Ich bin allerdings bemüht gewesen, die historische Entwicklung im Ganzen und im Einzelnen zur Anschauung zu bringen: aber daß nicht allen Anforderungen, die wir an eine Geschichte stellen, genügt worden ist, weiß ich sehr wohl. Es wird in